

Mitteilungen des Gemeinderates Salenstein



Foto: W. Stalder

Ausgabe Februar 2024



Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule

Teilrevision Ortsplanung / öffentliche Auflage

Mit Entscheid Nr. 53 des Departements für Bau und Umwelt DBU vom 28.11.2022 wurde die Revision des Zonenplans und Baureglements genehmigt. Der Entscheid wies einige Genehmigungsvermerke und Korrekturanweisungen auf, welche mit der vorliegenden Teilrevision bereinigt werden sollen. Im Bereich Untersee wurden Anteile der Bau-, Landschaftsschutz- und Naturschutzzone, welche innerhalb des Hochwasserprofils bzw. im Oberflächengewässer (Bodensee) liegen, von der Genehmigung ausgenommen. Diese Bereiche sind Teil des öffentlichen Gewässers gemäss § 2 des Wassernutzungsgesetzes (WNG; RB 721.8). Da das öffentliche Wasser nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung kein Boden im Sinne von Art. 14 RPG darstellt, ist dort eine Zuweisung zu einer Bauzone (oder auch Nichtbauzone) nicht möglich. Weiter wurde die Einzonung der Teilparzelle Nr. 928 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen verweigert. Diese Fläche sollte einer Erweiterung des Werkhofs mit Heizzentrale dienen. Im Zonenplan sind zudem verschiedene Hinweise zu Anpassungen aufgeführt. Dies betrifft die Abgrenzung der Gestaltungsplanpflicht im Gebiet Höfli, die Ausscheidung von überlagernden Zonen für Naturschutzgebieten im Wald und im Gewässer sowie vier Anpassungen im Bereich von Strassen.

Die Zonenzuweisungen der Pärke Eugensberg, Louisenberg und Arenenberg sowie der Spezialbauzone Sandegg wurden ebenfalls nicht genehmigt bzw. bedürfen weiterer Abklärungen. Diese beiden Pendenzen lassen sich nicht innert der geforderten Frist lösen und erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Bis zum 31. Dezember 2023 hatte die Möglichkeit bestanden, sich im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Teilrevision der Ortsplanung einzubringen. Diesbezüglich gingen keine Rückmeldungen ein.

Die Teilrevision des Zonenplans sowie die Ergänzungen im Baureglement wurden am 22. Januar 2024 vom Gemeinderat zu Handen der öffentlichen Auflage verabschiedet.

Gestützt auf §§ 29 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) werden im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung Zonenplan und Baureglement während 20 Tagen, vom 9. bis zum 28. Februar 2024, öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist können die Unterlagen zu den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen während der Auflagefrist auf der Gemeinde-Homepage unter www.salenstein.ch aufgeschaltet.

Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule

Rechtsmittel:

Wer durch den aufgelegten Plan oder die zugehörigen Vorschriften berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Salenstein, Eugensbergstrasse 2, 8268 Salenstein, Einsprache erheben.

Häckseldienst

Jeweils am Dienstag: 05. März 2024, 19. März 2024 und 16. April 2024

Für sperriges Astmaterial vor Ort gibt es wieder den Häckseldienst der Gemeinde Salenstein. Anmeldungen bis jeweils Montagabend auf der Gemeindekanzlei, Tel. 058 346 24 00 (siehe Abfallkalender von Salenstein).

Was kann gehäckselt werden:

Baum- und Strauchschnitt, verholzte Gartenpflanzen, grober Hecken-schnitt.

Was wird nicht gehäckselt:

Wurzelstöcke, Pflanzen mit Erdballen, Bodendecker, kurzer Hecken-schnitt, Laub, krautiges Material, Rasenschnitt

Dieses Material wird auch nicht aufgeladen und abgeführt.

Wie wird das Häckselgut bereitgestellt:

- Häckselgut lose und geordnet (Äste in gleicher Richtung)
- Dornen auf einem separaten Haufen
- Die Zufahrt für den Häcksler muss gewährleistet sein.

Um Kosten zu sparen, bitten wir die Benützer der Grünmulden, gröbere Äste und Sträucher vermehrt der Häckseltour anzumelden oder direkt der Kompostieranlage bei der ARA Untersee in Berlingen zuzuführen. Öffnungszeiten: Montag bis Samstag durchgehend.

Das Werkhofteam dankt Ihnen für Ihre Mithilfe.

Feuerwehruzufahrten zu Liegenschaften freihalten

Die Feuerschutzkommission stellt fest, dass diverse Feuerwehruzufahrten zu privaten Liegenschaften durch nicht zurückgeschnittene Sträucher und Äste verschlossen oder schlecht passierbar sind.

§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 Feuerschutzgesetz (RB 708.1) wonach Gebäude und Anlagen so zu erstellen und zu unterhalten sind, dass ein Brand wirksam bekämpft werden kann und die Sicherheit der Einsatzkräfte gewährleistet ist, bildet eine Grundlage.

Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule

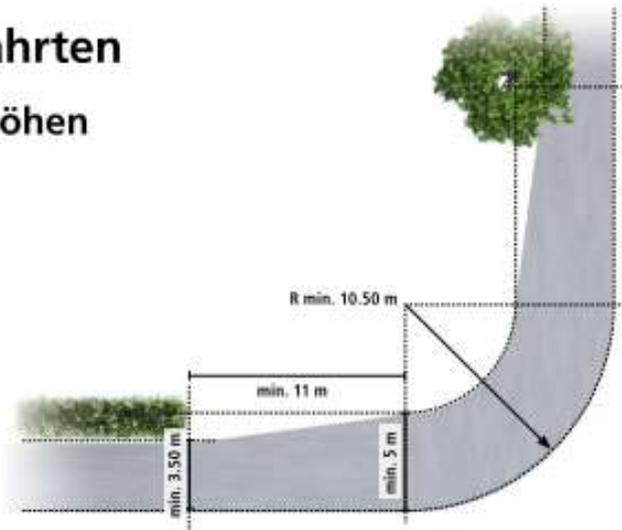
Weiter zu erwähnen sind Art. 44 der Brandschutznorm, Ausgabe 2015:
«Bauten und Anlagen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein»

Wir bitten Sie, die Zufahrten dementsprechend zu unterhalten.



5 | Feuerwehrzufahrten

5.1 | Breiten, Kurven, Höhen



■ keine Neigungswechsel im Durchfahrtsbereich sowie 8 m vor und nach der Durchfahrt



■ senkrecht zur Fahrbahn
min. 4 m

Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule

Salensteiner Schulnews

Aktivitäten und Exkursionen der Schule Salenstein erfahren Sie in der aktuellsten Ausgabe der Salensteiner Schulnews Februar bis April 2024, zu finden unter «Neuigkeiten» auf der Homepage unserer Schule. www.schule-salenstein.ch

Vandalismus bei der Schule

Zwischen dem 27.12.2023 und 29.12.2023 wurden von einer unbekanntem Täterschaft mehrere Beton-Blöcke im hinteren Teil der Sportanlage bzw. Laufbahn mit blauer Sprayfarbe verunstaltet. Seitens Schule wurde daraufhin umgehend bei der Polizei Anzeige gegen Unbekannt gestellt. Unsere Hauswarte konnten die Schmierereien inzwischen glücklicherweise selbst entfernen, ohne den kostenintensiven Beizug eines professionellen Reinigungsexperten. Falls jemand Angaben zur Täterschaft machen kann, kontaktieren Sie bitte das Schulpräsidium unter der Mailadresse: eveline.gasser@schule-salenstein.ch. Wenn sich die Täterschaft selber beim Präsidium meldet und Bereitschaft zeigt, den Schaden zu regulieren, wird die Anzeige bei der Polizei zurückgezogen. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

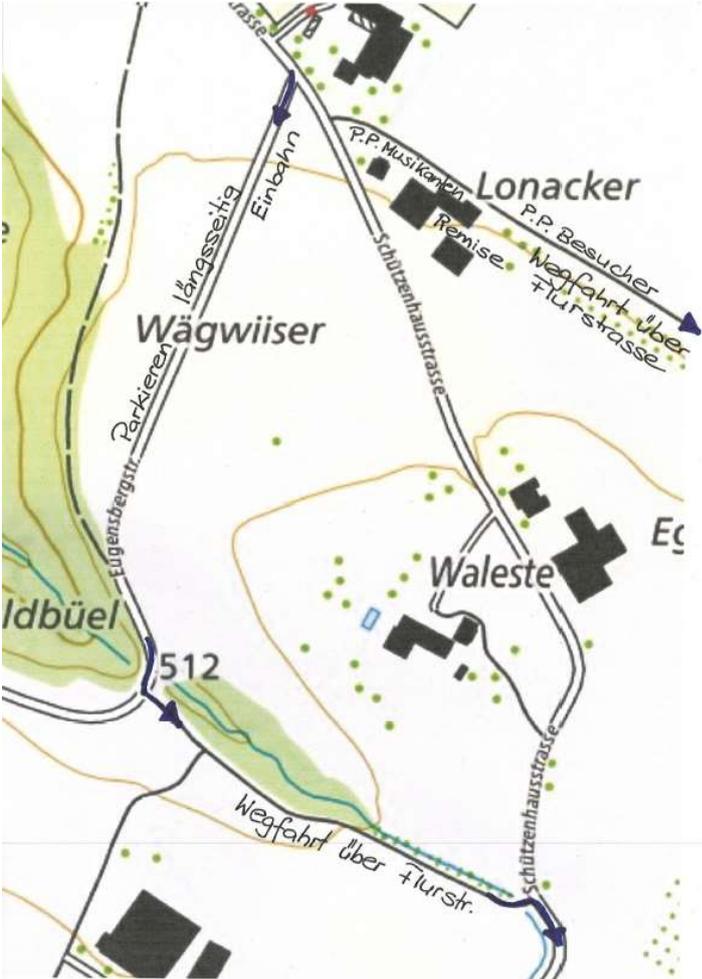
125 Jahre Musikgesellschaft Ermatingen

Die Musikgesellschaft Ermatingen feiert dieses Jahr ihr 125-jähriges Bestehen. Zum Jubiläum werden in der Mehrzweckhalle Salenstein zwei Anlässe durchgeführt. Am Samstagabend den 23. März findet zusammen mit der Stadtmusik Stein am Rhein ein grosses Jubiläumskonzert statt. Nebst den Musizierenden werden zu diesem Anlass rund 360 Besucherinnen und Besucher erwartet. Die Feierlichkeiten werden mit der Delegiertenversammlung des Thurgauischen Blasmusikverbandes am Samstag, 7. Dezember abgeschlossen. Zu diesem Event werden bis zu 250 Personen erwartet.

In der Folge ist an den beiden Tagen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf den öffentlichen Strassen zu rechnen. Um die Belastung für Anwohnerinnen und Anwohner gering zu halten hat die Musikgesellschaft Ermatingen ein entsprechendes Verkehrs- und Parkierungskonzept ausgearbeitet.

Die Gemeinde Salenstein gratuliert der Musikgesellschaft Ermatingen zum Jubiläum und bittet die Anwohner/innen und sämtliche Verkehrsteilnehmer/innen um Verständnis für die damit verbundenen Unannehmlichkeiten.

Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule



Salenstein, 05. Februar 2024

Der Gemeinderat

Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule



GEMEINDE SALENSTEIN

Die Gemeinde Salenstein mit rund 1'450 Einwohnern liegt im nördlichen Teil des Kantons Thurgau und besteht aus den drei Dörfern Fruthwilen, Mannenbach und Salenstein.

Per 01. Mai 2024 oder nach Vereinbarung suchen wir eine/n

Sachbearbeiter:in Kanzlei und Fakturierung 30%

Das abwechslungsreiche Aufgabengebiet umfasst:

- Hundekontrolle
- Organisation von Anlässen
- Front Office (Schalter- und Telefondienst)
- Fakturierungen (Technische Werke, diverse Gebühren etc.)

Ihr Profil:

- Kaufmännische Ausbildung, idealerweise im Bereich der öffentlichen Verwaltung
- Gute Informatik-Anwender-Kenntnisse und versierter Umgang mit digitalen Hilfsmitteln
- Selbstständigkeit
- Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Sicherheit und Freude im Umgang mit Menschen

Wir bieten Ihnen:

- Interessante und weitgehend selbständige Tätigkeit in kleinem Team
- Moderne Infrastruktur
- Zeitgemässe Anstellungsbedingungen

Sie sind interessiert?

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis am 01. März 2024 an die Gemeindeganzlei, Eugensbergstrasse 2, 8268 Salenstein oder per Mail an priska.keller@salenstein.ch.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Gemeindeganzleilerin Priska Keller, Telefon 058 346 24 02.

Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule

Information zur Prämienverbilligung 2024

Grundsatz

Der Kanton Thurgau gewährt versicherten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Individuelle Prämienverbilligung (IPV) für die obligatorische Krankenversicherung (OKP).

Wer hat Anspruch auf IPV?

Die IPV wird Personen ausgerichtet, die bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer die OKP gemäss KVG abgeschlossen haben und

- a) am 1. Januar 2024 ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Thurgau hatten oder
- b) als Grenzgängerin oder Grenzgänger am 1. Januar 2024 im Kanton Thurgau erwerbstätig ist oder
- c) als Kurzaufenthalterin oder Kurzaufenthalter den gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton Thurgau begründen.

Antragsverfahren

Die Gemeinden ermitteln die bezugsberechtigten Personen aufgrund der provisorischen Steuerdaten per 1. Januar 2024 und stellen diesen im Verlauf des Frühjahres ein Antragsformular zu. Nach dem 1. Januar 2024 angepasste Steuerdaten werden nicht berücksichtigt. Das unterzeichnete Formular ist bis zum 31. Dezember 2024 bei der Krankenkassenkontrollstelle der zuständigen Gemeinde einzureichen. Wird diese Frist verpasst, verfällt der Anspruch. Eine Neubemessung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Berechnungsgrundlage Erwachsene

Massgebend ist die provisorische einfache satzbestimmende Steuer zu 100 % per 1. Januar 2024. Das provisorisch veranlagte steuerbare Vermögen darf zudem Fr. 0 nicht übersteigen.

IPV-Ansätze 2024 für Erwachsene

Kat.	Einfache Steuer zu 100 % in Fr.	IPV 2023 in Fr.
A	bis 400	3'180
B	bis 600	2'388
C	bis 800	1'596

Berechnungsgrundlage Kinder (Jahrgang 2006 – 2023)

Versicherte Kinder werden auf Basis der einfachen Steuer zu 100 % der Eltern, respektive der prämienzahlenden Person bemessen. Das provisorisch veranlagte steuerbare Vermögen darf zudem Fr. 0 nicht übersteigen.

IPV-Ansätze 2024 für Kinder

Kat.	Einfache Steuer zu 100 % in Fr.	IPV 2023 in Fr.
D	bis 1'600	1'164

Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule

Geburt oder Zuzug nach dem 1. Januar 2024

Nach diesem Stichtag Geborene oder Zugezogene sind erst ab 1. Januar 2025 bezugsberechtigt.

Wegzug in einen anderen Kanton

Massgebend sind die persönlichen Verhältnisse per 1. Januar 2024. Erfolgt im Laufe des Jahres ein Wegzug in einen anderen Kanton, wird die IPV für das gesamte Jahr 2024 vom Kanton Thurgau ausgerichtet.

Wegzug ins Ausland

Der Anspruch auf IPV besteht bis zum Ende des Wegzugsmonats.

Junge Erwachsene in Ausbildung (Jahrgang 1999 bis 2005)

Junge Erwachsene in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich am 31. Dezember 2024 in einer Ausbildung befinden, haben Anspruch auf 50 % der effektiven KVG-Prämie, maximal 50 % der kantonalen Durchschnittsprämie (Jahr 2024: Fr. 4'476, davon 50 % = Fr. 2'238).

Die bezugsberechtigten Personen erhalten im laufenden Jahr die zustehende IPV nach Kat. A – C. Sie können im Folgejahr eine Neubeurteilung beantragen.

Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV- oder IV-Rente und Sozialhilfebezüger

Bezügerinnen und Bezüger von EL erhalten eine EL-Prämienpauschale. Diese wird direkt der Krankenkasse überwiesen.

Ein IPV-Antrag ist nicht notwendig.

Personen, die Sozialhilfe nach § 8 des Sozialhilfegesetzes beziehen, erhalten eine pauschale IPV. Die Sozialen Dienste der zuständigen Gemeinde helfen, die Anträge korrekt auszufüllen.

Bei einem Wegfall der Ergänzungsleistungen oder der Sozialhilfe besteht möglicherweise ein Anspruch auf die reguläre IPV. Der entsprechende Antrag muss fristgerecht eingereicht werden.

Grenzgänger

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die am 1. Januar 2024 im Kanton Thurgau einer Erwerbstätigkeit nachgehen und der OKP unterstehen, haben den Antrag auf IPV bis am 31. Dezember 2024 zu stellen. Wird diese Frist verpasst, verfällt der Anspruch.

Der Lebensmittelpunkt von Grenzgängern liegt im Ausland. Deshalb hat vor der Berechnung der IPV eine Kaufkraft- und Währungsbereinigung der Einkommens- und Vermögenswerte zu erfolgen.

Kurzaufenthalter

Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter mit Aufenthalt im Kanton Thurgau haben den Antrag auf IPV bis am 31. Dezember 2024 zu stellen. Wird diese Frist verpasst, verfällt der Anspruch.

Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule

Für die Berechtigung massgebend sind die persönlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Rechtsunterstellung unter die Schweizer Versicherungspflicht.

Der Lebensmittelpunkt von Kurzaufenthaltern liegt im Ausland. Deshalb hat vor der Berechnung der IPV eine Kaufkraft- und Währungsbereinigung der Einkommens- und Vermögenswerte zu erfolgen.

Neubemessung

Wurde im Vorjahr nicht automatisch ein Antragsformular zugestellt, oder können nachträglich veränderte wirtschaftliche Verhältnisse nachgewiesen werden, kann innerhalb von 30 Tagen ab rechtskräftiger Feststellung der veränderten Verhältnisse eine Neubemessung der IPV beantragt werden, insbesondere gestützt auf:

1. die definitive Steuerschlussrechnung
2. die EL-Rückforderungsverfügung
3. den Entscheid zum Bezug von Sozialhilfe
4. den Entscheid über die Neuberechnung der Quellensteuer

Wird die Frist verpasst, verfällt ein allfälliger Anspruch.

Differenzbeträge von weniger als Fr. 30 werden nicht ausbezahlt.

Eine Neubemessung muss beantragt werden. Eine Neubemessung von Amtes wegen ist nicht zulässig.

Auszahlung der Prämienverbilligung

Die Auszahlung erfolgt direkt an den zuständigen Krankenversicherer. Eine direkte Auszahlung an die bezugsberechtigte Person ist nicht möglich.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit zur Prüfung des Anspruches auf IPV liegt bei der Krankenkassenkontrollstelle der Wohnsitzgemeinde, respektive derjenigen Gemeinde, in welcher der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Rechtliche Hinweise

Dieses Informationsblatt vermittelt einen allgemeinen Überblick. Rechtsansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden. Rechtsgrundlagen für die Prämienverbilligung im Kanton Thurgau sind:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG),
- Krankenversicherungsgesetz (TG KVG),
- Krankenversicherungsverordnung (TG KVV).



Stellenanzeige Mittagstisch Primarschule Salenstein

Für den Mittagstisch der Primarschule Salenstein suchen wir per **1. August 2024**

eine/n zusätzliche/en Mitarbeiterin / Mitarbeiter

Wir suchen eine Person, welche mit unserer Köchin die Mittagstischkinder vom Kindergarten bis zur 6. Klasse betreut. Die neue Mitarbeiterin oder der neue Mitarbeiter sollte bestenfalls bereits Erfahrung in der Betreuung von Kindern mitbringen oder selber Elternteil sein. Der generelle Einsatz ist jeweils Montag und Dienstag in der Woche, von ca. 11.30 bis 13.45 Uhr plus allenfalls auch zwischendurch an einem Freitagmittag. Erwartet wird eine flexible Person, die auch gerne bereit ist, bei einer kurzfristigen Abwesenheit eines Teammitglieds einzuspringen und bei Bedarf z.B. auch an Schulanlässen mitzuwirken.

Weitere Informationen zum Mittagstisch finden Sie auf unserer Homepage unter www.schule-salenstein.ch

Für weitere Fragen wenden Sie sich an die Ressortverantwortliche der Schulkommission Salenstein, Alexandra Spühler. Per Email an: alexandra.spuehler@schule-salenstein.ch

Wir freuen uns auf Ihre elektronischen Bewerbungsunterlagen inkl. Lebenslauf bis zum

12. März 2024 an: alexandra.spuehler@schule-salenstein.ch oder per Post an Primarschule Salenstein, Schulkommission, Alexandra Spühler, Eugensbergstrasse 19, 8268 Salenstein.

Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule



Entsorgen – aber richtig

Recycling gehört für viele zum Alltag. Glas, Papier, Karton, PET und Konservendosen werden nach dem Gebrauch gesammelt und regelmässig bei den entsprechenden Sammelstellen zurückgebracht. Bei anderen Wertstoffen scheint es allerdings Unklarheiten zu geben, wo sie entsorgt werden müssen. Oft landen diese auf der Altglassammelstelle.

Die Altglassammelstelle gehört in der Schweiz zum Dorfbild dazu. Jedes Kind weiss, dass Glas nicht in den Kehricht, sondern in den Container gehört. Altglas wird seit jeher auch vorbildlich entsorgt. Über 90 Prozent des verkauften Glases landet korrekt im richtigen Container. Das Problem von Altglassammelstellen ist ein anderes: Abfall und falsch entsorgte Gegenstände. Im Schnitt sind knapp 7 Prozent des Inhalts von Altglascontainern Fremdstoffe, die dort nicht hingehören – so genannte Fehlwürfe. Das mag auf den ersten Blick nach wenig klingen. Aber es reicht, um das Altglasrecycling um einiges aufwändiger und teurer zu gestalten, denn diese Gegenstände müssen zu einem Teil in mühsamer Handarbeit manuell entfernt werden. Handelt es sich um kleine Teile wie Porzellanscherben, ist das Entfernen meistens nicht möglich. Die kleinen Porzellanteilchen schmelzen nicht wie Glas. Deshalb beeinträchtigen sie die Produktion von neuen Gebinden aus Altglas und führen zu Ausschüssen. Doch nicht nur in den Containern landen Dinge, die dort nicht hingehören. Auch daneben findet sich an jeder beliebigen Glas-Sammelstelle so manches: von leeren Waschmittelkartons über zerschlagene Spiegel bis zu ganzen Taschen voll mit PET-Flaschen, die zu sagen scheinen: «Ich habe es ja versucht, zu trennen. Aber zu viel Aufwand kann man nicht erwarten.» Das Deponieren von Abfall und falschen Wertstoffen ist jedoch kein Kavaliersdelikt.

Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule

Verantwortung für die Sammlung

Aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten mag es nicht ideal erscheinen, dass nicht alle Wertstoffe am selben Ort entsorgt werden können. Insbesondere PET wird oft beim Altglascontainer deponiert. Der Grund, wieso es bei den Altglassammelstellen nicht auch einen PET-Container gibt, ist die unterschiedliche Verantwortlichkeit für die Sammlung und den Transport der Wertstoffe zum Aufbereitungsort. Bei beiden Wertstoffen gilt das Verursacherprinzip: Über eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG bzw. vRB), die im Kaufpreis der Getränke enthalten ist, wird die Sammlung und der Transport finanziert. Beim Glas beträgt die VEG 2, 4 oder 6 Rappen pro Flasche, je nach Füllvolumen. Beim PET sind es, je nach Grösse, 1,9 oder 2,3 Rappen vorgezogener Recyclingbeitrag (vRB) pro Flasche. Die Sammlung von Altglas wird seit den 1970er-Jahren von den Gemeinden organisiert. Diese sind gesetzlich verpflichtet, der Bevölkerung Altglassammelstellen zur Verfügung zu stellen. Beim PET ist die Sammlung anders geregelt: Wer PET-Flaschen verkauft, ist verpflichtet, leere Flaschen auch zu sammeln. Zudem gibt es schweizweit etwa 200'000 Sammelcontainer im öffentlichen und halböffentlichen Raum. Beim Glas gab es vor vielen Jahren ebenfalls Bemühungen, die Rücknahme durch die Händler zu organisieren. Eine solche Lösung konnte auf freiwilliger Basis aber nicht gefunden werden, darum blieb die Verantwortung bei den Gemeinden. Durch die vorgezogene Entsorgungsgebühr, die von den Herstellern und Importeuren entrichtet wird, werden die Gemeinden zumindest teilweise für die Kosten der Glassammlung entschädigt: Pro Tonne gesammeltes Glas erhält die Gemeinde von VetroSwiss, der Organisation, die die VEG im Auftrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft erhebt und verwendet, einen Standardentschädigungssatz, der jährlich festgelegt wird.

Zusätzliche Kosten

Je nachdem, wie hoch die Kosten für das Betreiben der Sammlung sind, deckt dieser Entschädigungssatz die Kosten der Sammlung und des Transports aber nicht. Um die Sauberkeit an den Sammelstellen zu gewährleisten, müssen Gemeinden einen hohen Aufwand betreiben. In der Stadt Bern werden die Sammelstellen mehrmals täglich durch Entsorgung und Recycling Bern angefahren, um die deponierten Abfälle zu entfernen und die Sammelstellen zu reinigen. Die Kosten für diese Arbeiten können nicht eindeutig angegeben werden, erklärt die Stadt auf Anfrage, da die Arbeiten so gut wie möglich mit anderen anfallenden Tätigkeiten koordiniert werden. «Tatsächlich sind die Kosten aber erheblich.»

Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule

Ein paar goldenen Regeln

- Trennen Sie Altglas nach Farben. Alles, was nicht weiss oder braun ist, gehört in den Grünglascontainer.
- Spülen Sie Lebensmittelgläser aus. Damit leisten Sie einen Beitrag zur Hygiene an den Sammelstellen und verhindern Gestank. Wenn Sie jedoch zu viel und zu heisses Wasser verwenden, wirkt sich das negativ auf die Ökobilanz des Recyclings aus. Mit lauwarmem Wasser ausschwenken genügt.
- Entfernen Sie die Deckel von Konfitüre-, Essiggurken- oder anderen Einmachgläsern. Sind diese aus Kunststoff, gehören sie in den Haushaltskehricht. Sind sie aus Metall, gehören sie in den Aluminium-/Weissblechcontainer.
- Fensterglas, Vasen und Trinkgläser gehören nicht in den Altglascontainer. Sie können Blei enthalten und sind daher für die Produktion von Lebensmittelverpackungen nicht geeignet. Korrekt entsorgt werden sie im «Grubengut» – einem Container, der meist nur an bedienten Entsorgungsstellen vorhanden ist.
- Ebenfalls ins «Grubengut» gehören Spiegel, Keramik, Tontöpfe und Porzellan.
- Altmetallgegenstände gehören nicht in den Aluminium- und Weissblechbehälter, sondern in den Altmetallcontainer.
- Kaffeekapseln aus Aluminium sollten nicht im Aluminium-/Weissblechcontainer entsorgt werden. Es gibt spezielle Sammelcontainer für sie. Auch bei vielen Detailhändlern können die Kapseln zurückgebracht werden.
- Papier und Karton gehören getrennt. Papiertaschen gehören nicht in die Papier-, sondern in die Kartonsammlung. Altpapierbündel sollten mit Haushaltsschnur zusammengebunden werden und nicht mit Klebeband.
- Pizzakartons gehören in den Haushaltskehricht.

In vielen Gemeinden gibt es mittlerweile Recyclinghöfe, die sämtliche Wertstoffe entgegennehmen. Hat man diese Möglichkeit in der Nähe, ist das natürlich ideal. Ansonsten sind die Standorte aller Sammelstellen schweizweit auf recycling-map.ch zu finden. Zudem lohnt es sich immer, einen Blick in den Entsorgungskalender oder auf die Website Ihrer Wohn-gemeinde zu werfen, denn nicht in allen Gemeinden gelten dieselben Bestimmungen. Insbesondere nach einem Umzug lohnt es sich, sich über die Gepflogenheiten am neuen Wohnort zu informieren.

Mitteilungen aus der Gemeinde und der Schule

WIE NUTZEN KLEINE KINDER BILDSCHIRME ???

Sind Sie die Mutter oder Vater eines Kindes im Alter von 0 bis 5 Jahren?



NEHMEN SIE JETZT AN DER ONLINE-UMFRAGE TEIL!

Und versuchen Sie, einen Gutschein im Wert von 100 CHF zu gewinnen!



www.swipe-study.ch

Illustration: maximescherlenleibsch

HE TSL
Haute école de travail social
et de la santé Lausanne

UPK
Universitäre
Psychiatrische Kliniken
Basel

HfH Interkantonale Hochschule
für Heilpädagogik

Mit der Unterstützung von :

action innocence

Universität Basel

UKBB
kompetent & menschlich

n|w

Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit

zhaw
Angewandte
Psychologie

JUGEND UND MEDIEN
VERBUNDEN MIT DER MEDIENWELT
UND DER MEDIENWIRTSCHAFT

Die Gemeinde in Bildern



Mitteilungen aus den Vereinen

Veranstaltungen Februar und März 2024

Fr	16.02	Schul- und Gemeindebibliothek Ermatingen	Shared Reading mit Rahel Ilg	Bibliothek Ermatingen	10.30-12.00
Fr	16.02	Evang. Kirchgemeinde	Time-out-door	out-door	15.30
Fr	16.02	Militärschützen Salenstein	Jahresversammlung	Restaurant Löwen Mannenbach	19.30
Sa	17.02	Feuerwehr Salenstein	Grundausbildung Teil 1	Steckborn	07.00
So	18.02	Kirchgemeinden	ökum. Gottesdienst zum Fastenopfer	Kirche Ermatingen	10.30
Mo	19.02	Feuerwehr Salenstein	2. Mannschaftsübung	Feuerwehrdepot Salenstein	19.45
Mi	21.02	Feuerwehr Salenstein	Übung Führungsunterstützung	Steckborn	18.30
Do	22.02	Kirchgemeinden	ökum. Mittagstisch f. Senioren	Gemeinde-raum	12.00
Fr	23.02	Evang. Kirchgemeinde	Snow Weekend für Teens Freitag-Sonntag	Wildhaus	17.00
Fr	23.02	Wandergruppe Spätlese	Wanderung	Details: Wanderleiterin 079 539 34 05	
Mo	26.02	Feuerwehr Salenstein	Kaderübung	Feuerwehrdepot Salenstein	19.45
Di	27.02	Samariterverein Ermatingen und Umgebung	Blutspenden	MZH Ermatingen	17.00
Do	29.02	Kirchgemeinden	Bibelgruppe	kath. Pfarreisaal	
Do	29.02	Landfrauenverein Ermatingen und Umgebung	Jahresversammlung	Arenenberg	18.00
Fr	01.03	Kirchgemeinden	ökum. Weltgebets-tag	Kirche Ermatingen	19.00
Mo	04.03	Feuerwehr Salenstein	3. Mannschaftsübung	Feuerwehrdepot Salenstein	19.45

Mitteilungen aus den Vereinen

Do	07.03	Kirchgemeinden	ökum. Mittagstisch f. Senioren	Gemeinde- raum	12.00
Do	07.03	Frauengemein- schaft Ermatingen & Umgebung	Jahresversammlung	Lilienberg	19.00
Fr	08.03	Standeschützenge- sellschaft Salenstein	Jahresversammlung	Restaurant Löwen- Mannen- bach	19.30
Fr	08.03	Frauengemein- schaft & Gemein- nütziger Verein	Handarbeits-, Spiel- & Kaffeetreff	kath. Pfarreisaal	14.00
Mo	11.03	Feuerwehr Salenstein	Offiziersübung mit Er- matingen	Feuerwehr- depot Salenstein	19.30
Mi	13.03	Samariterverein	Jahresversammlung		19.00
Mi	13.03	Feuerwehr Salenstein	Verkehrsübung	Steckborn	18.30
Do	14.03	Seniorenrat	Mittagessen	Hotel Lilien- berg	12.00
Sa	16.03	Feuerwehr Salenstein	Grundausbildung Teil 2	Steckborn	7.00
Mo	18.03	Feuerwehr Salenstein	Atemschutzübung	Feuerwehr- depot Salenstein	19.45
Mi	20.03	Kirchgemeinden	ökum. Senioren- nachmittag	kath. Pfarreisaal	14.00
Di	21.03	Kirchgemeinden	ökum. Mittagstisch f. Senioren	Gemeinde- haus	12.00
Sa	23.03	Kirchgemeinden	Fiire mit de Chline	Kirche Ermatingen	16.00
Sa	23.03	Militärschützen Salenstein	Frühlingsputz Training	Schützen- haus Adel- mos	09.30- 15.00
Sa	23.03	Schul- und Ge- meindebibliothek Ermatingen	BiblioWeekend "Zu Tisch" mit Andrea Schütz	Bibliothek Ermatingen	10.30- 12.00
Mo	25.03	Kirchgemeinden	ökum. Passionsan- dacht	Kirche Ermatingen	19.00
Mo	25.03	Feuerwehr Salenstein	Kaderübung	Feuerwehr- depot Salenstein	19.45

Mitteilungen aus den Vereinen



Aktuell

Am 06. Februar startet erneut die **Migros Support Culture** Förderaktion 2024.

Auch dieses Jahr ist unser Chor registriert. Die Sängerinnen und Sänger des Chor Salenstein am Arenenberg freuen sich, wenn Sie uns beim Sammeln von Bons unterstützen. Vielen herzlichen Dank!

Die Coupons können auch in der Praxis am Arenenberg zu Handen Tamara Müller abgegeben werden.

Mitteilungen aus den Vereinen

Gemeinderat Ermatingen



Gemeinderat Salenstein



Seniorenrat

Gemeinsam Essen

Das nächste gemeinsame Essen der Senioren und Seniorinnen
findet im März statt am

Donnerstag, 14. März 2024

12.00 Uhr

Restaurant «Lilienberg»

Jede Person bezahlt die Konsumation selbst.

Anmeldung bis Freitag, 09. März 2024

Heidi Rihs 071 664 16 64

rihs.chaes@bluewin.ch

Auf Wunsch kann ein Abholdienst oder eine Fahrgemeinschaft organisiert werden.

Seniorenstamm Kiosk Bistro Ermatingen: Donnerstag, 28. März 2024 16 Uhr



MÄNNERTURNVEREIN SALENSTEIN

Turnen für Alle (m/w)

Jeden Mittwoch 19⁰⁰ bis 20⁰⁰

Mehrzweckhalle Salenstein

- CHF 5.- pro Abend (Schnupperlektion gratis)
- Abwechslungsreiche Turnstunden mit drei ausgewiesenen Leiterinnen
- Ab sofort bis Ende März 2024

Weitere Infos: Noldi Eymann
Schiffländestrasse 23
8272 Ermatingen
071 664 16 19



Budgetberatung

Das Leben wird kostspieliger

Für Strom, Krankenversicherung und Wohnen müssen Frau und Herr Schweizer in diesem Jahr höhere Beträge pro Monat einberechnen. Das Leben wird teurer. Ein Budget kann helfen die finanziellen Herausforderungen zu meistern und den Überblick über die Finanzen nachhaltig zu behalten. Ganz individuell und in den unterschiedlichsten Lebensformen gibt ein Budget Klarheit über die Einnahmen und Ausgaben. Von grosser Bedeutung ist ein Budget bei eintretenden Veränderungen und Ereignissen wie; dem Start oder Abschluss einer Ausbildung, dem Wechsel einer Arbeitsstelle, dem Bezug einer eigenen Wohnung, bei Verlust der Arbeitsstelle, bei Trennung oder Scheidung, bei Krankheit, usw.

Ein Budget ermöglicht Selbstbestimmung und Planungssicherheit und zeigt auf, wo allenfalls optimiert werden könnte.

Wir beraten und unterstützen Sie gerne bei der Erstellung und bei Fragen rund ums Budget. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Weitere Informationen und Kontakt unter:

www.caritas-thurgau.ch

Mail: thurgau@caritas.ch

Telefon: 071 626 11 86





**Perspektive
Thurgau**

Damit sind Sie gut beraten

Für Eltern von Kindern im
Alter von 0 bis 6 Jahren



**Perspektive
Thurgau**

Damit sind Sie gut beraten

Aggression und Streit unter Kindern «Eldi - Eltern im Dialog» – Ein digitales Gruppenangebot

Dienstag, 5. März 2024 - 19.00 bis 21.00 Uhr

Emotionen wie Wut und Aggression verstehen. Aggression ist eines von vielen Gefühlen.

Streit soll stattfinden dürfen aber wie?

Was ist meine Rolle als Elternteil?

Wann müssen Eltern dringend intervenieren und wie?

Wie können Eltern regulierend einwirken?

Diese digitale Veranstaltung richtet sich an Eltern von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren und wird als Video-Konferenz mit Microsoft-Teams durchgeführt (Teilnahme erfolgt mit Bild und Ton).

Die Teilnahme ist kostenlos.

Eine Anmeldung unter www.eldi-tg.ch ist obligatorisch.

Aggression und Streit unter Kindern «Eldi - Eltern im Dialog» – Ein digitales Gruppenangebot

Dienstag, 5. März 2024 - 19.00 bis 21.00 Uhr

Zu Beginn der Veranstaltung führt Sie eine Fachperson der Perspektive Thurgau mit einem kurzen Fachinput in das Thema ein. Die Gruppengespräche der Teilnehmenden werden von unseren Beraterinnen und Beratern moderiert.

Fachinput: Jrene Meli, Beraterin, Sozialarbeiterin FH

Moderation: Rosemary Capt, Beraterin, Dipl. Sozialarbeiterin FH

Zeit:

19.00 bis 21.00 Uhr

Kosten:

keine

Anmeldung:

obligatorisch, unter www.eldi-tg.ch oder Telefon 071 626 02 02

Weitere Informationen unter www.eldi-tg.ch.

Öffnungszeiten und Kontakte

Montag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Telefon 058 346 24 00

info@salenstein.ch

www.salenstein.ch

Gemeindeschreiberin, Einwohnerkontrolle, AHV-Zweigstelle

Priska Keller 058 346 24 02 priska.keller@salenstein.ch

Finanzen und Steuern

Peter Bolliger 058 346 24 20 peter.bolliger@salenstein.ch

Bauverwaltung und Technische Werke

Andreas Kihm 058 346 24 40 andreas.kihm@salenstein.ch

Kreditorenbuchhaltung, Einwohnerkontrolle

Kerstin Vogel 058 346 24 30 kerstin.vogel@salenstein.ch

Werkhof

Andrea Gilg 079 422 84 16 werkhof@salenstein.ch

Bereitschaftsdienst Technische Werke (Elektrizitäts- und Wasserwerk)

Montag – Freitag 07.30 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr 058 346 24 40

Ausserhalb der Bürozeiten 071 672 80 30

Eingabeschluss für die März-Ausgabe:

28. Februar 2024 an priska.keller@salenstein.ch